

Erläuterungen zu den Betriebsabrechnungen der Jahre 2002-2004 für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises

1. Nichtärztliches Personal

1.1 Hauptamtliches Personal

Nach dem geltenden Gesetz über den Rettungsdienst und die Notfallrettung sowie den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) sind Rettungstransportwagen (RTW) mit mindestens einem Rettungsassistenten und einem Rettungssanitäter; Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) mit einem Rettungsassistenten zu besetzen.

Für die Besetzung der sieben kreiseigenen Rettungswachen (besetzt mit jeweils einem RTW rund um die Uhr), dem RTW Wachtberg (10 Stunden/täglich), dem RTW Ruppichterorth (12 Stunden/täglich) sowie die beiden NEF der Rettungswachen (RW'en) Eitorf und Rheinbach ergibt sich unter Berücksichtigung eines Personalfaktors von 4,1 Stellen/Funktion ein Gesamtstellenbedarf von 73,2 Stellen (ab dem Jahr 2004).

Neben den Aufgaben, die unmittelbar bei der Abwicklung des Einsatzaufkommens anfallen, haben ein Großteil der hauptamtlichen Einsatzkräfte weitere Aufgaben wahrzunehmen, die in den einsatzfreien Dienstzeiten wahrzunehmen sind (z. B. Wachleitung, Medizinproduktebeauftragte, Desinfektoren, verantwortlicher Lehrrettungsassistent, usw.). Hierfür wurde bei der Ermittlung des o. a. Personalfaktors kein gesonderter Stellenbedarf geltend gemacht. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen (Führung von Materialentnahmelisten, Koordinierung der Reinigung und Beschaffung von Dienstkleidung, Einbindung in rettungsdienstliche Gremien des Trägers z. B. Rettungsdienstbeirat, Hygienekommission u. ä.) sind Kostensteigerungen durch den Anfall von vergüteten Überstunden entstanden.

Die Personalkosten für die RW'en Bornheim, Rheinbach und Sankt Augustin sind budgetiert, d. h. der Malteser-Hilfsdienst (MHD) erhält für die personelle Sicherstellung des Rettungswachenbetriebes jährlich einen Festbetrag. Die Personalkosten für die RW Neunkirchen-Seelscheid werden auf der Basis von „Mustermitarbeitern“ abgerechnet. Mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) werden die Personalkosten spitz abgerechnet. Die Personalkosten für die Rettungswache Ruppichterorth sind ebenfalls budgetiert und werden an das DRK und die JUH zu gleichen Teilen gezahlt.

Anzumerken ist, dass die Rettungswache Ruppichterorth im Jahr 2004 nur neun Monate besetzt war (Eröffnung: 01.04.2004).

1.2 Aushilfen

Sofern der Dienstbetrieb von den Hilfsorganisationen nicht durch hauptamtliches oder ehrenamtliches Personal sichergestellt werden konnte, wurden hierfür befristet Aushilfen, die zumindest über die Qualifikation als Rettungssanitäter verfügen, eingestellt. Diese Regelung kam überwiegend für längere Krankheitsausfälle und während der urlaubsintensiven Sommerzeit zum Tragen.

Seit Einführung der Besteuerungs- und Sozialversicherungspflicht zum 01.04.2003 für geringfügig Beschäftigte ist der Einsatz von Aushilfen aus wirtschaftlichen Gründen kontinuierlich zurückgegangen, da keine nennenswerten Einsparungen im Vergleich zu hauptamtlichen Kräften mehr erzielt werden können.

Im Betriebsjahr 2004 wurden erstmalig durch das DRK keine Kosten für Aushilfen mehr geltend gemacht.

Aufgrund der Budgetvereinbarung mit dem MHD und der Musterkostenabrechnung der JUH können Kosten für Aushilfen nicht mehr detailliert dargestellt werden.

1.3 Ehrenamt

Die hohe Zahl der geleisteten ehrenamtlichen Stunden auf den Rettungsmitteln der vom DRK betriebenen RW'en konnte, wie bereits in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2003 gesagt, nicht mehr sichergestellt werden. Hierbei handelte es sich um eine Auswirkung der Gründung der Krankentransportgesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis zum 01.04.2000. In deren Folge ist das ehrenamtliche Personal fast vollständig in den Bereich der Durchführung des qualifizierten Krankentransports abgewandert. Die hier erforderlichen Qualifizierungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Rettungssanitäter und Rettungshelfer) lassen sich aufgrund der weniger zeitintensiven und anspruchsvollen Aus- und Fortbildung besser mit dem Ehrenamt vereinbaren.

Eine vertragliche Verpflichtung des DRK zum Einsatz einer bestimmten Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Besetzung der Rettungsmittel in der Notfallrettung besteht nicht.

1.4 Fortbildung

Bei dieser Position handelt es sich um die Kosten für die Durchführung der, den Vorschriften des RettG NRW entsprechenden Rettungsdienstfortbildungen, die unmittelbar vom Kreis organisiert werden, so z. B. zu den Themen Frühdefibrillation, Fahrersicherheitstraining und Medizinproduktegesetz.

Die Fortbildungen werden kreisweit durchgeführt. Die für die Teilnahme von Mitarbeitern der anderen Träger von Rettungswachen entstehenden Kosten werden diesen unmittelbar berechnet.

1.5 Sonstige

Die sonstigen Personalkosten beinhalten die Lehrgangsgebühren und Reisekosten für die Teilnahme des Rettungsdienstpersonals an Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (z. B. Malteser Schule Bonn, DRK -Landesschule, usw.) sowie die Kosten für Unfall- und Haftpflichtversicherung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals.

Weiterhin sind hier die Kosten für die Beschaffung und Reinigung der Dienstkleidung berücksichtigt. Der Gesetzgeber hat die Anforderungen an die Dienst- und Schutzkleidung im Rettungsdienst verschärft und die Regeln für die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) angepasst. Neben Veränderungen in der Sichtbarkeit, EN 471 (Warnfunktion) und der Brennklasse, EN 15025 (Flammfunktion) wurden auch die Anforderungen bzgl. der Wasserdichtigkeit und der Aufbereitung der Wäsche (RKI (Robert-Koch-Institut)-Waschverfahren) angehoben.

Die generell erforderliche regelmäßige Ersatzbeschaffung von Dienstkleidung erfolgte schwerpunktmäßig im Jahr 2002 und wegen der neuen GUV-Regeln erneut im Jahr 2004.

Aufgrund dieser technischen Regeln ist es auch nicht mehr zulässig, die Reinigung der Dienstkleidung in handelsüblichen Haushaltswaschmaschinen auf den einzelnen Rettungswachen durchzuführen, da diese Vorgehensweise nicht den vorgeschriebenen RKI-Waschverfahren entspricht. Die Reinigung der Dienstkleidung durch externe Fachfirmen und damit erforderliche größere Ausstattung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Dienstkleidung führte zu einem entsprechenden Anstieg der Kosten.

2. Notarztkosten

2.1 Bodengebundene Notarztsysteme

Neben den neun kreiseigenen RW'en unterhält der Kreis seit dem Jahr 2002 sechs Notarztstandorte in eigener Trägerschaft.

Dies sind die Notarztstandorte in Eitorf, Königswinter, Rheinbach, Siegburg, Troisdorf und Troisdorf-Sieglar.

Der Notarztdienst wird i. d. R. durch Krankenhausärzte sichergestellt. Eine Ausnahme bildet hiervon der Notarztstandort Rheinbach. Hier sind die Notärzte

nachts (18:30 bis 6:30 Uhr), am Wochenende und feiertags unmittelbar auf der Rettungswache stationiert.

Die Entschädigung für die Notarztstellung erfolgt z. Zt. in unterschiedlicher, standortbezogener Art und Weise. Sie erfolgt z. B. durch die Finanzierung von Arztstellen/ Stellenanteilen, durch die Zahlung von Einsatzpauschalen oder Zahlung eines vereinbarten Notarztbudgets. Die Kostensteigerungen basieren auf den tariflichen Abschlüssen sowie der Notwendigkeit bei einzelnen Standorten für die Besetzung der Notarztfunktion den Personalpool zu erhöhen. Weiterhin ist die tatsächliche Entziehungszeit der Ärzte durch längere Einsatzbindungszeiten gestiegen und verursachte höhere Kostenerstattungen.

Der Abschluss einer einheitlichen Vereinbarung mit allen Notarztstandorten in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises, die neben inhaltlich qualitativen Aspekten (z. B. Notarztfortbildung, Einsatzprotokollierung, Ausrückzeiten) insbesondere auch die Gesichtspunkte der Kostenerstattung beinhalten soll, konnte bisher nicht erreicht werden. Durch die bisher ungeklärten Konsequenzen aus der Änderung des Arbeitszeitgesetzes und der zu erwartenden tariflichen Änderungen wurde die realistische Kalkulation von Festbudgets erschwert. Es wird davon ausgegangen, dass künftig weitgehend vereinheitlichte Verträge mit den Gestellungskrankenhäusern der Notärzte abgeschlossen werden können.

Die Notarztversorgung wird in einigen Teilbereichen des Rhein-Sieg-Kreises durch Nachbarnotarztstandorte sichergestellt. Die Notarzteinsätze der RW'en Engelskirchen, Waldbröl und Wesseling werden vereinbarungsgemäß auf der Basis der geltenden Gebührensatzung unmittelbar zwischen den beteiligten Trägern abgerechnet. Die Abrechnung mit dem Patienten bzw. dem für den Patienten zuständigen Kostenträger erfolgt durch den Kreis.

2.2 Versicherungen

Die bereits bestehende Haftpflichtversicherung für die im Notarzdienst im Rhein-Sieg-Kreis eingesetzten Ärzte und Ärztinnen wurde im Jahr 2003, mit Wirkung ab dem Jahr 2004, an die aktuelle Rechtsprechung des BGH angepasst und erweitert.

Nach früherer Rechtsprechung wurde eine Haftung der Träger des Rettungsdienstes für die anlässlich der Notarzteinsätze von den Notärzten selbst verursachten Behandlungsschäden verneint. Der Arzt/die Ärztin war hier selber haftpflichtig, gegebenenfalls konnte die jeweilige Krankenhaus-Haftpflichtversicherung einstandspflichtig sein.

Mit Urteil des BGH vom 09.01.2003 (AZ: III ZR 217/01) sind nunmehr die ärztlichen Behandlungsfehler der Notärzte nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839

BGB, Art. 34 GG) zu beurteilen, für die die Träger des Rettungsdienstes als schadensersatzpflichtig anzusehen sind.

Die Versicherungsprämien werden ab dem Betriebsjahr 2004 gesondert ausgewiesen.

3. Gebäudekosten

3.1 Mieten, Pachten

Die RW'en Neunkirchen-Seelscheid und Swisttal sind in Gebäuden untergebracht, die zumindest in Teileigentum des Kreises stehen. Hierfür wird seit dem Jahr 2002 eine kalkulatorische Miete angesetzt. Die Rettungswache in Windeck wurde aus Landesmitteln gefördert und wird z. Zt. mietfrei abgewohnt.

Die übrigen Rettungswachen sind in Mietobjekten untergebracht, die teilweise in kommunalem Eigentum (RW'en Bornheim und Ruppichterorth) oder im Eigentum der jeweiligen Hilfsorganisation (RW'en Eitorf, Rheinbach, Sankt Augustin und Wachtberg) stehen.

Die Verlagerung der Standorte Eitorf (zum 01.09.2003) und Wachtberg (zum 01.10.2003) und die Einrichtung der Rettungswache Ruppichterorth (zum 01.04.2004) hat den Abschluss neuer Mietverträge erforderlich gemacht. Die Mietzahlungen wurden neu verhandelt und der verbesserten, nunmehr adäquaten Unterbringung der RW'en angepasst.

3.2 Unterhaltungskosten

Die Unterhaltungskosten setzen sich im wesentlichen aus den, mit der Nutzung eines Gebäudes üblichen Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müll, Straßenreinigung, Renovierung, Gebäudeversicherung, usw.) zusammen.

Diese Kosten werden von den Hilfsorganisationen i. d. R. unmittelbar aus den ihnen monatlich angewiesenen Abschlagszahlungen gezahlt und einmal jährlich mit dem Kreis spitz abgerechnet. Bei den im Abrechnungsergebnis ausgewiesenen Kosten handelt es sich bereits um das „Nettoergebnis“, d. h. evtl. Gutschriften aus zuviel gezahlten Abschlagszahlungen an den Gebäudeeigentümer sind bereits berücksichtigt.

Die Bauunterhaltungsmaßnahmen der kreiseigenen Gebäude in Neunkirchen-Seelscheid und Swisttal werden unmittelbar durch den kreiseigenen Hochbau veranlasst und abgerechnet.

Insbesondere die Entwicklung der Energiepreise hat zu einem erheblichen Anstieg der Kosten in diesem Bereich beigetragen.

4. Fahrzeugkosten

4.1 Betriebsmittel

Unter dieser Kostenstelle werden die Kosten für Benzin, Öl und sonstige Schmierstoffe gebucht.

4.2 Versicherungen

Die Versicherungsprämien für die elf kreiseigenen Rettungsmittel werden aus Vereinfachungsgründen unmittelbar aus dem Kreishaushalt getragen. Sie müssen zur Ermittlung des Wirtschaftsergebnisses zum Abrechnungsergebnis der Hilfsorganisationen addiert werden.

4.3 Reparaturen, Versicherungen, Inspektionen

Aufgrund der hohen Belastung, denen die Fahrzeuge der Notfallrettung ausgesetzt sind, entstehen auch im Vergleich mit gewerblichen Fahrzeugen, relativ hohe Reparatur- und Inspektionskosten. Dies ist u. a. auch dadurch bedingt, dass die Festeinbauten in die Rettungsmittel (Tragetische) jährlich gewartet und abgenommen werden müssen.

Insbesondere in den Jahren 2003 und 2004 sind erhebliche Reparaturkosten für die Rettungstransportwagen der Rettungswachen Neunkirchen-Seelscheid, Sankt Augustin und Windeck entstanden. Für die Rettungswache Ruppichterath wurde zunächst ein gebrauchter RTW beschafft, welcher in der Folge unerwartet hohe Reparatur- und Instandsetzungskosten verursacht hat.

Aufgrund der angespannten Finanzsituation des Rhein-Sieg-Kreises (Haushaltssicherungskonzept) und den stark gestiegenen Kosten für Neubeschaffungen werden die Rettungsmittel des Rhein-Sieg-Kreises in der Regel bis zum Erreichen einer Gesamtnutzungsdauer von 8 Jahren eingesetzt. Sie verursachen allerdings in den letzten beiden Nutzungsjahren höhere Reparatur- und Instandsetzungskosten.

Anzumerken ist, dass die Kosten für Versicherungsschäden seit dem Betriebsjahr 2003 direkt durch die Versicherung an den Rechnungsteller gezahlt werden und nicht mehr durch die Hilfsorganisationen oder den Kreishaushalt vorfinanziert und durch Vereinnahmung der entsprechenden Versicherungsleistungen refinanziert

werden. Eine Ausgliederung dieser (ansonsten) außerordentlichen Kosten erübrigt sich somit.

4.4 Sonstige Fahrzeugkosten

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die (Sach-)Kosten für die Desinfektion und Reinigung der Fahrzeuge sowie um gezahlte Mietkosten bei Ausfall des kreiseigenen Rettungsmittels.

Mit den Betreibern der Rettungswachen (DRK, JUH und MHD) wurde vereinbart, dass beim Ausfall des Kreisfahrzeuges alsbald unverzüglich ein Reservefahrzeug bereitgestellt wird. Für die Gestellung eines RTW (normmäßig ausgestattet) für die Dauer von mehr als 4 Stunden zahlt der Kreis vereinbarungsgemäß eine Pauschale von 175 €/Tag; für das NEF 90 €/Tag. Für den planmäßigen Ausfall der Fahrzeuge zur wöchentlichen Scheuerdesinfektion (Ausfalldauer ca. 4 Stunden) zahlt der Kreis eine Pauschale von 50 €.

Diese Regelung ist notwendig, da sich die Rettungswachen des Kreises überwiegend in ländlichen Bereichen befinden. Der Träger ist über den Rettungsbedarfsplan zu einer Vorhaltung der entsprechend vorgesehenen Rettungsmittel verpflichtet. Bei einem Fahrzeugausfall würden die Eintreffzeiten (Hilfsfristen) bei Entsendung von Fahrzeugen der Nachbarrettungswachen zu einer Hilfsfristüberschreitung über die landesgesetzlichen Vorgaben hinaus führen.

5. Rettungsdienstspezifische Kosten

5.1 Medikamente, Verbrauchsmaterial

Bei dieser Kostenstelle werden sämtliche Kosten für den Kauf von Medikamenten, und Verbrauchsmitteln (z. B. Verbandsmaterial, Einmaldecken, usw.) gebucht.

Die Rettungsmittel sind nach den - vom Träger vorgegebenen und mit den Notarztstandorten abgestimmten - Medikamentenlisten bestückt. Der Einkauf erfolgte über die jeweilige Hilfsorganisation und wurde von diesen in unterschiedlicher Art und Weise organisiert.

Aufgrund mehrfacher Forderung meines Rechnungsprüfungsamtes wurde zwischenzeitlich bei den meisten Rettungswachen eine getrennte Lagerhaltung für den organisationseigenen und rettungsdienstlichen Bedarf an Medikamenten und Verbrauchsmaterialien eingeführt und eine Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs über Materialentnahmelisten eingeführt. Damit sollten mögliche Mehrkostenbelastungen des Trägers ausgeschlossen werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass der tatsächliche Verbrauch für die Rettungsmittel des Rhein-Sieg-

Kreises weitaus höher als der bisher geschätzte bzw. prozentual ermittelte Verbrauch ist.

Zur Eingrenzung der Kosten ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (z. B. Betäubungsmittelgesetz, Apothekergesetz) soweit es die bestehenden Verträge der Hilfsorganisationen zulassen, ein zentraler Einkauf der Medikamente und Verbrauchsmittel Ende 2005 begonnen worden und wird im Jahr 2006 fortgeführt.

5.2 Kommunikationskosten

Bei dieser Kostenstelle werden sämtliche mit der Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Rettungswachen und Rettungsmittel (über Telefon- oder Funknetze), inkl. der bestehenden Wartungsverträge und Reparaturkosten gebucht.

Anzumerken ist hierbei, dass neben den Notarzteinsatzfahrzeugen nunmehr schrittweise auch die Rettungstransportwagen mit Handys ausgestattet werden.

Einsparungen in den Telefonkosten konnten durch die Umstellung der Verträge für die Nutzung des Internets zur Datenübertragung und auch der Gesprächskosten auf „Flatrate“ u. ä. erzielt werden.

5.3 Verwaltungssachkosten

Hierunter werden alle mit der Verwaltung der Rettungswachen notwendigen Sachkosten der Rettungswachen sowie des Kreises gebucht (z. B. Ausstattung und Wartung der elf vorgehaltenen PC-Anlagen, , Kauf von DIVI-, Rettungsdienst- und Notarzteinsatzprotokollen, sächliche Verwaltungsausgaben, wie z. B. Fachliteratur, Ergänzungslieferungen für geänderte Rechtsnormen, usw.).

5.4 Sonstige Kosten

Hierbei handelt es sich i. d. R. um außerordentliche Kosten, die einmalig anfallen. Ferner wurden bei dieser Kostenstelle die Ausgaben für den Haushaltsbedarf der Rettungswachen sowie die Nebenkosten aus dem Geldverkehr (Sollzinsen wg. zu gering bemessener Abschlagszahlungen) erfasst.

Im Jahr 2003 entstanden hier Mehrkosten für die Umsetzung der Technischen Regel für die Lagerung von Druckgasbehältern. Eine Lagerung von Sauerstoffflaschen innerhalb geschlossener Räume, z. B. Fahrzeuggarage ist nicht mehr zulässig.

6. Verwaltungskosten

6.1 Verwaltungskosten der Rettungswachen

Die Durchführung der rettungsdienstlichen Aufgaben durch den Betrieb von Rettungswachen ist gem. § 13 RettG auf das DRK, die JUH und den MHD übertragen.

Die Hilfsorganisationen führen diese Aufgaben im Rahmen des Rettungsbedarfsplanes und der bestehenden Vereinbarungen weitgehend selbständig durch und erhalten auf die ihnen entstehenden Personal- und Sachkosten monatliche Abschlagszahlungen, die einmal jährlich spitz abgerechnet werden. Die Personalverwaltung sowie die Abwicklung des Tagesgeschäftes obliegt ausschließlich den Hilfsorganisationen. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung dieser Aufgaben erhalten die Hilfsorganisationen eine Verwaltungskostenpauschale, welche sich an der Höhe der entstehenden Personalkosten bzw. am Einsatzaufkommen orientieren.

6.2 Verwaltungskosten des Fachamtes als Träger der Rettungswachen und Träger des Rettungsdienstes

Hier werden die Kosten für die Verwaltung der kreiseigenen Rettungswachen einschließlich der Abrechnung der erbrachten rettungsdienstlichen Leistungen und die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes (z. B. Rettungsbedarfsplanung) erfasst, die unmittelbar vom Fachamt (Abteilung Bevölkerungsschutz) wahrgenommen werden.

Berücksichtigt werden die Personal- und Verwaltungssachkosten.

6.3 Kosten der Querschnittsämter

Für die Verwaltung des Rettungsdienstes werden beim Kreis ein Vielzahl von Dienststellen mittelbar beansprucht. Aus diesem Grunde wurden die Personalkosten der Behördenspitze (0,2 %), des Haupt- und Personalamtes (0,1%), des Prüfungsamtes (0,3 %), des Hochbauamtes (0,45 %) und des Amtes für Finanzwesen (0,75 %) kostenmäßig dem Unterabschnitt 1600 „Rettungsdienst“ zugeordnet.

Weiterhin sind die Kosten für die Betreuung der ADV durch den IT-Servicedienst der GKD (Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg-Kreis/ Oberbergischer Kreis) hier berücksichtigt.

7. Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden - wie in der Vergangenheit - auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes (ermittelt unter Zugrundelegung der amtlichen Preisindizes für gewerbliche Produkte) ermittelt.

Bei Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen werden ausschließlich die aus Eigenmitteln finanzierten Vermögensgegenstände berücksichtigt. Vermögensgegenstände, die in der Vergangenheit aus Landesmitteln finanziert wurden, blieben hierbei unberücksichtigt.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde - in Abstimmung mit dem Amt für Finanzwesen - auf 6 % festgelegt.

8. Umlage auf die Endkostenstellen

Um eine gleichmäßige Verteilung auf alle Gebührenpositionen zu erreichen, erfolgt die Umlage der jährlich ermittelten Defizite anhand der vorgehaltenen Rettungsmittel (9 RTW, 2 NEF und 6 NA) auf die Endkostenstellen.

9. Einnahmen

Die Einnahmen des Rettungsdienstes setzen sich im wesentlichen aus den Erlösen aus Transporten zusammen, bereinigt um die durchlaufenden Gelder für die Kosten der externen Notarzteinsätze (Engelskirchen, Waldbröl und Wesseling).